

## Antrag der RedK

vom 19. Januar 2024

2023/367

Weisung vom 12.07.2023:

Sozialdepartement, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

	<p><b>410.130</b></p> <p><b>Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)</b></p> <p>Teilrevision vom ...</p>	001		<p><b><u>Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	<p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	002		<p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		003		
Gegenstand	Art. 1 Abs. 1 unverändert.	004	Gegenstand	Art. 1 Abs. 1 unverändert.

---

<sup>1</sup> AS 101.100

---

<sup>1</sup> AS 101.100

	<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen.	005		<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in den Anhängen.
		006		
	<i>Nach Art. 17:</i>	007		<i>Nach Art. 17:</i>
	<b>II<sup>bis</sup>. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich</b>	008		<b>II<sup>bis</sup>. Objektbeiträge an Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich</b>
Objektsubventionen	Art. 17 <sup>bis</sup> 1 Das Sozialdepartement entrichtet Objektsubventionen gemäss Art. 17 <sup>ter</sup> –17 <sup>undecies</sup> an private Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt.	009	<u>Allgemeines</u>	Art. 17 <sup>bis</sup> 1 <b>Die Stadt</b> entrichtet <b>Beiträge</b> gemäss Art. 17 <sup>ter</sup> –17 <sup>undecies</sup> an private Betreuungseinrichtungen <b>im Vorschulbereich</b> mit Kontrakt.
	<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge im Anhang 1 dieser Verordnung fest.	010		<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Maximalbeiträge <b>in</b> Anhang 1 dieser Verordnung fest.
	<sup>3</sup> Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind: a. die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen; b. die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner; c. die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF); d. die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner;	011		<sup>3</sup> Massgebend für die Festlegung der Maximalbeiträge sind: a. die langjährigen durchschnittlichen und maximal zu erwartenden Lohnkosten für tertiär qualifizierte Sprachförderfachpersonen; b. die durchschnittlichen Lohnkosten einer tertiär ausgebildeten Person mit Ausbildung zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner; c. die durchschnittlichen Studiengebühren zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen Höhere Fachschule (HF); d. die durchschnittlichen Ausbildungs- und Lohnkosten zur Praxisausbilderin oder zum Praxisausbildner;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>e. die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;</li> <li>f. die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;</li> <li>g. die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>e. die tatsächlichen Kosten für die von der Stadt anerkannten Weiterbildungen im Bereich Säuglingsbetreuung;</li> <li>f. die Normlohnkosten für ausgebildetes und nicht ausgebildetes Betreuungspersonal;</li> <li>g. die durch eine externe Fachstelle geschätzten Modulkosten.</li> </ul>
		012		
Deutschförderung im Vorschulbereich	<p>Art. 17<sup>ter</sup> 1 Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;</li> <li>b. die Kinder im Vorschulalter sind; und</li> <li>c. die Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen.</li> </ul>	013	Deutschförderung im Vorschulbereich	<p>Art. 17<sup>ter</sup> 1 Die Stadt finanziert Angebote von Dritten im Bereich Deutschförderung für Kinder, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung in einer privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt oder einer städtischen Betreuungseinrichtung erfolgt;</li> <li>b. die Kinder im Vorschulalter sind; und</li> <li>c. die Kinder über geringe Deutschkenntnisse verfügen.</li> </ul>
	<p><sup>2</sup> Die Beiträge werden verwendet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Sprachförderung der Kinder;</li> <li>b. Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;</li> <li>c. die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.</li> </ul>	014		<p><sup>2</sup> Die Beiträge werden verwendet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Sprachförderung der Kinder;</li> <li>b. Coaching und Weiterbildung des Fachpersonals;</li> <li>c. die Zusammenarbeit und Qualitätsentwicklung der Sprachförderfachpersonen.</li> </ul>
		015		
Kindheitspädagogik a. Ausbildung HF	<p>Art. 17<sup>quater</sup> 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF.</p>	016	Kindheitspädagogik a. Ausbildung HF	<p>Art. 17<sup>quater</sup> 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Personen zur diplomierten Kindheitspädagogin oder zum diplomierten Kindheitspädagogen HF.</p>

	<p><sup>2</sup> Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:</p> <p>a. der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;</p> <p>b. der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.</p>	017		<p><sup>2</sup> Sie entrichtet pro auszubildende Person Beiträge in Höhe:</p> <p>a. der von der Betreuungseinrichtung finanzierten Studiengebühren;</p> <p>b. der pauschalierten Lohnkosten für die Praxisanleitung durch die Praxisausbildenden im Umfang von zehn Stellenprozenten.</p>
		018		
b. Praxisausbildung	<p>Art. 17<sup>quinquies</sup> 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner Kindheitspädagogik HF, wenn:</p> <p>a. keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;</p> <p>b. nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird.</p>	019	b. Praxisausbildung	<p>Art. 17<sup>quinquies</sup> 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt die Ausbildung von Betreuungspersonen zur Praxisausbildnerin oder zum Praxisausbildner Kindheitspädagogik HF, wenn:</p> <p>a. keine in der Betreuungseinrichtung tätige Betreuungsperson über diese Ausbildung verfügt;</p> <p>b. nach Abschluss in der Betreuungseinrichtung mindestens ein Ausbildungsplatz Kindheitspädagogik HF angeboten wird.</p>
	<p><sup>2</sup> Sie leistet pauschale Beiträge für:</p> <p>a. die Ausbildungskosten;</p> <p>b. die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.</p>	020		<p><sup>2</sup> Sie leistet pauschale Beiträge <b>an</b>:</p> <p>a. die Ausbildungskosten;</p> <p>b. die Lohnkosten der Teilnehmenden während der Ausbildung.</p>
		021		
Säuglingsbetreuung	<p>Art. 17<sup>sexies</sup> 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung.</p>	022	Säuglingsbetreuung	<p>Art. 17<sup>sexies</sup> 1 Die Stadt finanziert privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt Weiterbildungen im Bereich der Säuglingsbetreuung.</p>
	<p><sup>2</sup> Sie leistet Beiträge für:</p>	023		<p><sup>2</sup> Sie leistet Beiträge <b>an</b>:</p>

	<p>a. eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;</p> <p>b. die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;</p> <p>c. den Wissenstransfer im Team.</p>			<p>a. eine von der Stadt anerkannte und durch die Betreuungseinrichtung finanzierte Weiterbildung;</p> <p>b. die durch die Betreuungseinrichtung finanzierten Lohnkosten der Teilnehmenden während der anerkannten Weiterbildung;</p> <p>c. den Wissenstransfer im Team.</p>
	<p><sup>3</sup> Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.</p>	024		<p><sup>3</sup> Die Stadt leistet die Beiträge gemäss Abs. 2 jährlich höchstens für zwei ausgebildete Betreuungspersonen pro Gruppe, in der Säuglinge betreut werden.</p>
		025		
Qualitätsmanagement a. Auftrag	<p>Art. 17<sup>septies</sup> 1 Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.</p>	026	Qualitätsmanagement a. Auftrag	<p>Art. 17<sup>septies</sup> 1 Die Stadt beauftragt eine externe Qualitätsfachstelle.</p>
	<p><sup>2</sup> Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:</p> <p>a. im Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;</p> <p>b. bei der Sicherung von Qualität.</p>			<p><sup>2</sup> Die externe Qualitätsfachstelle unterstützt die privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt:</p> <p>a. <b>beim</b> Auf- und Ausbau des Qualitätsmanagements;</p> <p>b. bei der Sicherung von Qualität.</p>
		027		
b. Beiträge pädagogische Arbeit	<p>Art. 17<sup>octies</sup> 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.</p>	028	b. Beiträge pädagogische <b>Arbeiten</b>	<p>Art. 17<sup>octies</sup> 1 Die Stadt entrichtet Beiträge <b>an die Kosten für</b> mittelbare pädagogische Arbeiten im Rahmen des Qualitätsmanagements.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.</p>	029		<p><sup>2</sup> Die Beiträge beschränken sich pro Gruppe jährlich höchstens auf die Normlohnkosten für ausgebildetes Betreuungspersonal im Umfang von fünf Stellenprozenten.</p>
		030		

c. Beiträge Module	Art. 17 <sup>nonies</sup> 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.	031	c. Beiträge <b>Modulkosten</b>	Art. 17 <sup>nonies</sup> 1 Die Stadt entrichtet Beiträge <b>an</b> die von der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt finanzierten Modulkosten der externen Qualitätsfachstelle.
	<sup>2</sup> Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.	032		<sup>2</sup> Die Beiträge umfassen die mit der Qualitätsfachstelle vereinbarten pauschalen Kosten.
		033		
d. Beiträge Personalaufwand	Art. 17 <sup>decies</sup> 1 Die Stadt entrichtet Beiträge für den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.	034	d. Beiträge Personalaufwand	Art. 17 <sup>decies</sup> 1 Die Stadt entrichtet Beiträge <b>an</b> den Personalaufwand der privaten Betreuungseinrichtung mit Kontrakt im Rahmen des Qualitätsmanagements.
	<sup>2</sup> Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung sowie des nicht ausgebildeten und ausgebildeten Betreuungspersonals im Umfang von höchstens: a. 60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung; b. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal; c. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.	035		<sup>2</sup> Die Beiträge beschränken sich auf die Höhe der Normlohnkosten der Leitung <b>und des Betreuungspersonals</b> im Umfang von höchstens: a. 60 Arbeitsstunden für die gesamte Leitung der Betreuungseinrichtung; b. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das ausgebildete Betreuungspersonal; c. 30 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle der teilnehmenden Gruppen für das nicht ausgebildete Betreuungspersonal.
		036		
Gesuch	Art. 17 <sup>undecies</sup> 1 Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein Gesuch für Objektsubventionen ein.	037	Gesuch	Art. 17 <sup>undecies</sup> 1 Die private Betreuungseinrichtung mit Kontrakt reicht ein <b>Beitragsgesuch</b> ein.
	<sup>2</sup> Sie weist sämtliche Kosten nach, die: a. sie übernommen hat;	038		<sup>2</sup> Sie weist sämtliche Kosten nach, die: a. sie übernommen hat;

	b. für die Ermittlung der Objektsubventionen erforderlich sind.			b. für die Ermittlung der <b>Beiträge</b> erforderlich sind.
	<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.	039		<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die weiteren Vorgaben zur Gesuchstellung.
		040		
Ressourcenzuweisung im Schulbereich	Art. 22 Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule <sup>2</sup> .	041	Ressourcenzuweisung im Schulbereich	Art. 22 Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der städtischen Betreuungseinrichtungen in den Schulkreisen obliegt der Schulpflege und erfolgt sinngemäss nach Art. 23 Abs. 1 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule <sup>2</sup> .
		042		
		043		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  Für die Redaktionskommission  Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat

<sup>2</sup> vom 25. September 2022, AS 412.117.

<sup>2</sup> vom 25. September 2022, AS 412.117.